



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0068-17-8

=RSS-E 64/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Industrieversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für diverse Standorte eine Industrieversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen ALLRISK 91T zugrunde, deren entscheidungsrelevante Bedingungen lauten:

**„1.2.4. Leitungswasser**

**Als Leitungswasserschaden gilt die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser, das aus wasserführenden Rohrleitungen,**

*Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen Austritt (Schadenereignis). (...)*

*(...)außerhalb des versicherten Gebäudes gelten Frost- und Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren soweit diese der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden bis zu 10 m mitversichert.*

## *2. Versicherte Sachen (...)*

*2.1. Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert.*

*2.1.1. Als Gebäude gelten alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger zeitlicher Beständigkeit sind. (...)*

## *2.2. Betriebseinrichtungen*

*2.2.1. Hierzu gehören alle am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche dem Betrieb dienende Einrichtungen ober- oder unterhalb Erdniveau.*

*(...)Dazu gehören auch: (...)*

*Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wieder verwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern; (...)* "

Am versicherten Standort [REDACTED],  
wurde am 29.1.2016 ein Wasserschaden in einem Container festgestellt. Dieser Container dient gemeinsam mit 4 weiteren Containern den Leasingarbeitern als Aufenthalts- und Sanitäräumlichkeit. Die Container wurden wegen Betriebsferien ab dem 18.12.2015 nicht verwendet, die Wasserzuleitung wurde nicht entleert oder abgesperrt. Laut dem Endbericht der [REDACTED]

██████████ vom 3.5.2016 kam es offenbar zu einer Beschädigung einer Wasserleitung infolge Frosteinwirkung.

Die Antragstellerin machte nach Abzug eines Selbstbehaltes von € 2.000 Schäden iHv € 9.231,42 geltend.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit der Begründung ab, es handle sich beim Container nicht um ein Gebäude im Sinne der Bedingungen, da er nicht fest mit dem Boden verbunden sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 14.9.2017. Der Container sei mittels Fundament am Boden fixiert, weshalb er als Gebäude gelte.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Email vom 31.10.2017 wie folgt Stellung:

„(...)Bestritten wird hingegen, dass es sich bei den schadensgegenständlichen Containern um Gebäude im Sinne des Pkt. 2.1 der ABAR handelt. Gemäß dieser Bestimmung gelten als Gebäude alle Gebäude im engeren Sinn. Das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger zeitlicher Beständigkeit sind.

Es mag durchaus sein, dass die Container Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gestatten. Auch deren Beständigkeit über einige Zeit ist wohl unstrittig. Entscheidend ist jedoch, dass die Container nicht fest mit dem Boden verbunden sind. Diesbezüglich wird die inhaltliche Korrektheit des Mails der Antragstellervertreterin vom 17.8.2017 ausdrücklich bestritten.

Korrekt ist, dass sich unter den Containern ein Streifenfundament befindet. Dieses ist für die Standfestigkeit der darauf errichteten Container notwendig. Bei den im Mail genannten Metallplatten handelt es sich um

Lastverteilungsplatten, auf welche die Container gestellt werden und die vor allem zum Ausgleich von Unebenheiten und damit dem geraden Aufstellen der Container aufgelegt werden. Der Fixierung der Container am Fundament dienen die Platten nicht.

Eine Verschraubung sowohl der Container mit diesen Metallplatten als auch der Metallplatten mit dem Streifenfundament kann ausgeschlossen werden. Dies insbesondere deshalb, weil das Streifenfundament aus keinem bewehrten Beton besteht. Durch das Einbringen einer Verschraubung würde das Fundament aufbrechen/gespalten werden. Auf dem von der Antragstellervertreterin vorgelegten Lichtbild, ist jedoch eine Beschädigung des Streifenfundaments nicht sichtbar. Ebenso sind an den Metallplatten keinerlei Vorrichtungen zur Befestigung der darauf abgestellten Container vorhanden. (...)

Mangels fester Verbindung mit dem Boden sind die Container als mobil und damit gemäß Pkt. 2.2 als Betriebseinrichtung zu qualifizieren. Die schadengegenständliche Wasserleitung diene folglich ausschließlich der Versorgung der Container als Betriebseinrichtung und nicht jener von versicherten Gebäuden. Es besteht daher kein Versicherungsschutz.“

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl. E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13 u.a.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen

Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin im Ergebnis zuzustimmen, dass nach dem Wortlaut des Pkt. 2 der Bedingungen ABAR - ALLRISK 91T die Deckung des Schadenfalles davon abhängig ist, ob der Container fest mit dem Boden verbunden ist, womit der Container als Gebäude zu qualifizieren wäre.

Dies ist jedoch eine Beweisfrage, deren Klärung nur in einem streitigen Verfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen erfolgen kann.

In einem solchen Verfahren liegt es an der Antragstellerin, zu beweisen, dass der Container fest mit dem Boden verbunden ist, dh. sofern der Container mit einem Fundament verbunden ist, wiederum dieses eine feste Verbindung mit dem Boden aufweist.

Dies ist jedoch eine technische Frage, weshalb der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen war.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. November 2017